

Hinweise zu Finanzierungs-möglichkeiten und zur Ausübung von Nebenjobs im FSJ



*Das FSJ-Taschengeld reicht nicht zum Leben – insbesondere für FSJler*innen, die allein leben oder keine Unterstützung z.B. durch Angehörige bekommen.*

*FSJler*innen können allerdings bestimmte Sozialleistungen bekommen oder neben dem Freiwilligendienst jobben. Die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten und Bedingungen sind hier als Übersicht dargestellt. Die folgenden Hinweise sind nicht rechtsverbindlich. Änderungen / Aktualisierungen werden gerne entgegengenommen.*

Wir können und dürfen keine Rechtsberatung ersetzen. Bei konkreten Fragen empfehlen wir, Informationen von einer Sozialberatung zu erfragen. Hier gibt es einen Überblick über verschiedene Anbieter der Allgemeinen Unabhängigen Sozialberatung in Berlin:
<https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/uebergreifende-angebote/allgemeine-unabhaengige-sozialberatung/>.

Übersicht Finanzierungsmöglichkeiten im FSJ

Kindergeld und Kinderzuschlag

Freiwillige bis zum 25. Lebensjahr, bzw. deren Erziehungsberechtigte, haben Anspruch auf Kindergeld (ca. 259 €). Das gilt auch für die Zeit zwischen Schule und FSJ (bis zu 4 Monaten). Die Familienkasse braucht dafür eine FSJ-Bescheinigung, die der LJR ausstellen kann.

Freiwillige unter 25 Jahren, die bei ihren Erziehungsberechtigten mit wenig Einkommen (jedoch keinem Grundsicherungs-Anspruch) leben, können zusätzlich einen Kinderzuschlag (bis zu 297 €/Monat) bei der Familienkasse beantragen. Infos dazu findest du zum Beispiel hier: <https://familienportal.de/familienportal/meta/kinder-zuschlag-in-leichter-sprache-129758>

(Halb-)Waisenrente

Freiwillige, die vor dem Eintritt ins FSJ (Halb-)Waisenrente von der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben, bekommen diese auch während des FSJ. Auch die Rentenversicherung braucht dafür eine Bescheinigung über das FSJ.

Unterhalt der Erziehungsberechtigten

Es besteht kein automatischer Anspruch auf Unterhalt bei volljährigen Freiwilligen. Bei der Beantragung bestimmter Sozialleistungen wird man allerdings nach Unterhalt durch die Eltern oder Angehörigen gefragt. In einige Fällen wird man an das Jugendamt verwiesen, das die Angehörigen anweisen kann, Unterhalt zu zahlen.

Grundsicherung nach SGB II (ehemals Bürgergeld)

Freiwillige können mit der Grundsicherung ihre Einkünfte aufstocken, wenn sie glaubhaft machen können, dass das FSJ ein sinnvoller und notwendiger Schritt in Richtung Ausbildung oder Beruf ist.

Die Grundsicherung wird für Bedarfsgemeinschaften (z.B. Familien, die zusammenleben) gezahlt, d.h., dass das Einkommen anderer Haushaltsmitglieder mit einberechnet wird und sich wahrscheinlich kein Anspruch ergibt. Wer ein FSJ machen möchte und auf Grundsicherungsgeld angewiesen (zum Beispiel in einer Bedarfsgemeinschaft lebt) ist, sollte diesen Plan frühzeitig mit dem Jobcenter abstimmen.

Wenn FSJler*innen (bis 25 Jahre) in Bedarfsgemeinschaften leben, wird das FSJ-Taschengeld bei der Grundsicherung nicht angerechnet; sie können das Taschengeld also vollständig behalten. Bei älteren FSJler*innen gibt es einen Freibetrag von 250€, alles darüber hinaus wird als Einkommen bewertet. Die Grundsicherung wird dann entsprechend reduziert.

Wohngeld

Wohngeld ist ein Zuschuss zur Miete. Dieser wird an Personen gezahlt, die keine anderen Leistungen (z.B. Grundsicherung) bekommen und Miete für eine Wohnung oder ein Zimmer zahlen. Dabei gilt, dass Wohngeld ein Zuschuss ist für diejenigen, die bestimmte Mindesteinnahmen monatlich zur Verfügung haben. Wer weniger Geld als die Mindesteinnahmen hat, kann die Grundsicherung beantragen und ist nicht berechtigt Wohngeld zu bekommen. Zusätzliche Einnahmen neben dem Taschengeld können Kindergeld, Nebeneinkommen oder Unterhalt sein. Im Wohngeldrechner könnt ihr testen, ob ihr Anspruch habt: <https://www.berlin.de/sen/wohnen/service/wohngeldrechner/>. Der Antrag wird beim Bürgeramt gestellt in dem Ort, wo man gemeldet ist.

Tipps für die Antragstellung: Meistens werden Sozialleistungen nicht rückwirkend gezahlt, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Wenn man nicht sicher ist, welche Nachweise zu einem Antrag gehören, kann man immer einen formlosen Antrag stellen, also einen Brief schreiben an die Behörde (z.B. „Hiermit beantrage ich Wohngeld.“). Die Behörde wird sich dann zurückmelden und mit einer Frist fehlende Antragsunterlagen fordern. Einkommensbescheinigungen (z.B. für Wohngeld oder Jobcenter) kann der LJR ausfüllen.

Nebenjobs

Grundsätzlich gilt: Das FSJ ist eine anspruchsvolle Tätigkeit, ein Nebenjob kann auf Dauer sehr belastend sein. Und der Urlaub soll im Normalfall der Erholung dienen. Ein Nebenjob (z.B. am Wochenende oder in Ausnahmefällen während der Urlaubszeit) muss mit der Einsatzstelle vorab besprochen werden. Die Einsatzstelle muss einverstanden sein mit dem

Zeitbegrenzung der Nebentätigkeit: Eine maximale Arbeitszeit von insgesamt 48 Stunden/Woche ist gesetzlich vorgegeben (inkl. FSJ-Arbeitszeit) – bei Minderjährigen sind es max. 40 Stunden / Woche insgesamt. Der Freiwilligendienst muss die Hauptbeschäftigung sein, das heißt mehr Stunden als der Nebenjob.

Steuerfreibetrag / Minijob: Das FSJ-Taschengeld wird nicht versteuert. Einkommen durch Nebentätigkeiten schon, wenn das Nebeneinkommen 7.236 € / Kalenderjahr übersteigt (= „Steuerfreibetrag“). Mit einem Minijob auf 603 € Basis wird diese Grenze nicht erreicht, also das Nebeneinkommen nicht besteuert. Die Klärung der Besteuerung kann im Einzelfall nur durch das jeweils zuständige Finanzamt erfolgen.

Übungsleiter*innen-Pauschale: Die Übungsleiter*innen-Pauschale gilt für Personen, die in Nebentätigkeit bspw. einem Job als Ausbildungsleiter*in (z.B. Sporttrainer*in) oder

vergleichbarer Tätigkeiten für eine gemeinnützige Organisation nachgehen. Dazu zählen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Tätigkeiten. Als Übungsleiter*in darf man 3. 300 € im Jahr steuer- und sozialabgabenfrei dazuverdienen.

Vergünstigungen im FSJ

Mit dem Freiwilligenausweis bekommen FSJler*innen Vergünstigungen in Einrichtungen wie Museen, Kino, Schwimmbad, manchmal auch in Cafés und weiteren Geschäften. Auf der Website <https://freiwillig-ja.de/benefits> gibt es eine Sammlung von solchen Einrichtungen.

Das FSJ-Projekt wird im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus gefördert aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Berlin, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Stand 07/2026